VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/91 DER KOMMISSION

vom 6. September 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1187/91 über den Verkauf von zur Ausfuhr nach der Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1187/91 der Kommission (3) wird Rindfleisch aus Interventionsbeständen in Italien verkauft. Zur Erleichterung der Abwicklung dieses Verkaufs empfiehlt es sich, das Datum zu verschieben, bis zu dem das Erzeugnis übernommen sein muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1187/91 wird der „1. April 1991" durch den „1. Juni 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 21.